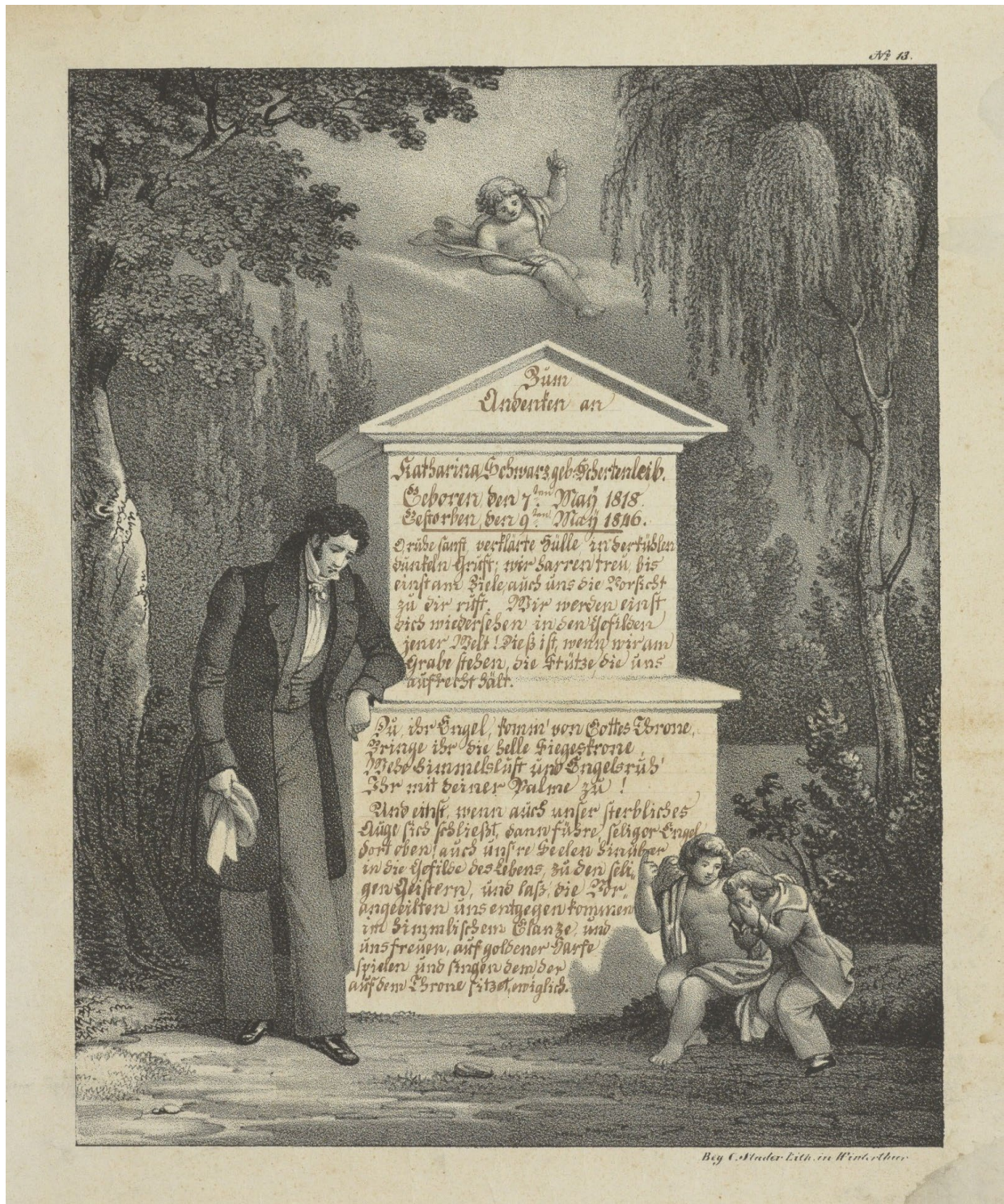
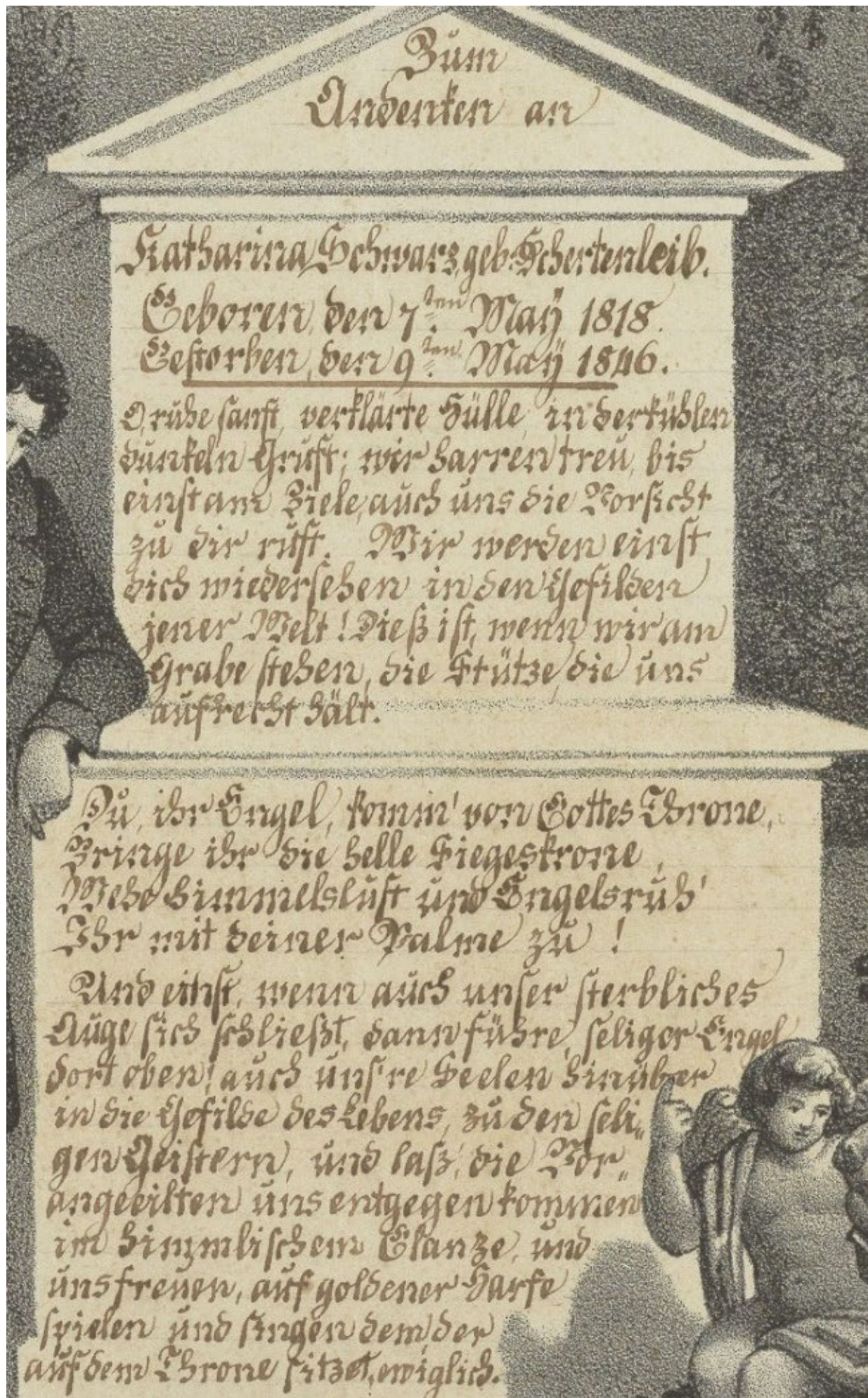


- **Quelle:** Caspar Studer: Vorgedrucktes Grabmal zum selber ausfüllen, Lithographie; 19. Jh.; Burgerbibliothek Bern, Gr.A.2094
- **Kontext:** Caspar Studer (1798–1868) war ein Buchbinder und Lithograf in Winterthur. Die Lithografie, auch Steindruck genannt, war ein Druckverfahren aus dem 19. Jahrhundert, welches die industrielle Fertigung von Drucksachen zu günstigen Preisen ermöglichte und somit erste Verfahren für die Produktion von (farbigen) Massenmedien war.





• Transkription

Zum
Andenken an

Katharina Schwarz, geb. Schertenleib.

Geboren, den 7^{ten} May 1818.

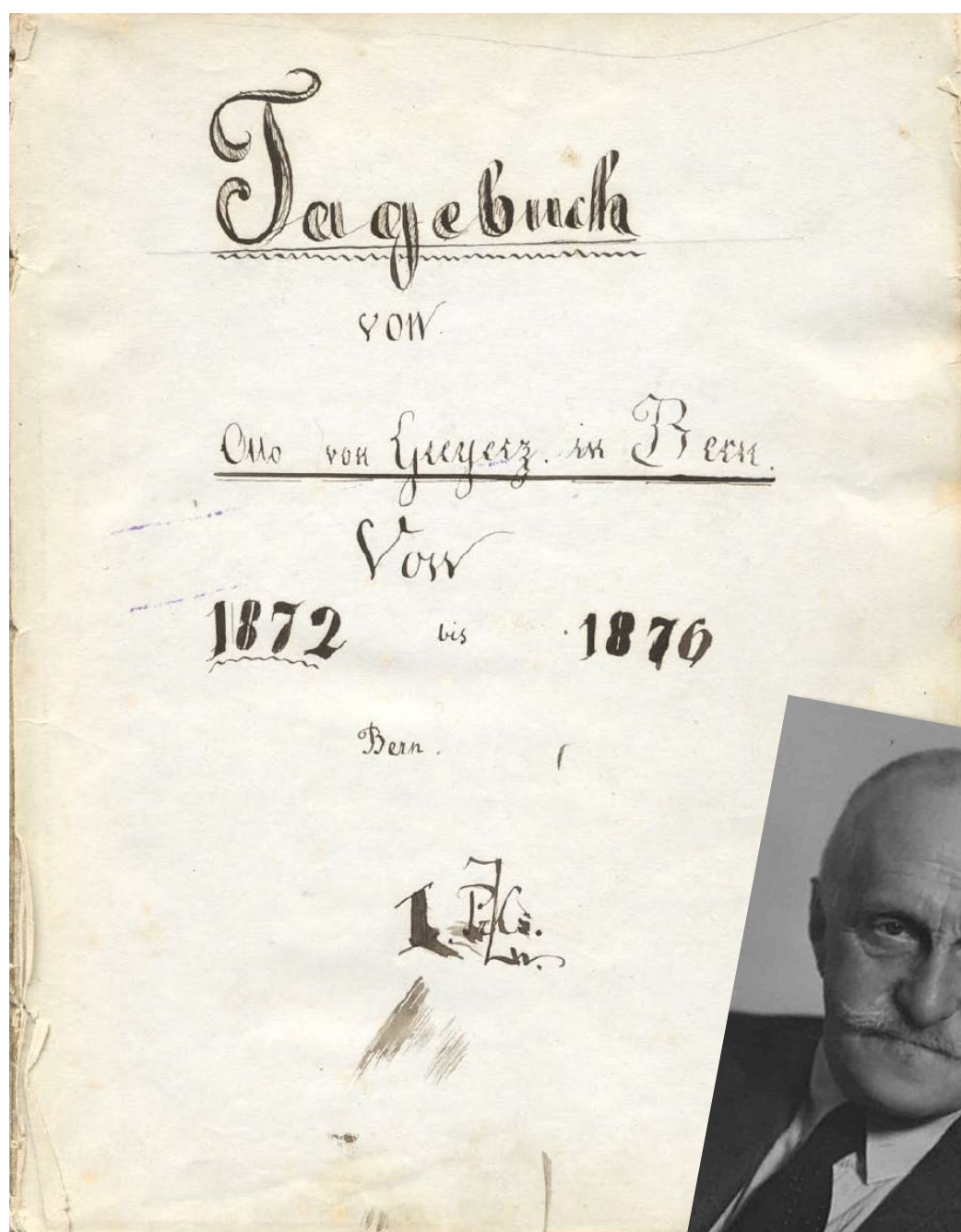
Gestorben, den 9^{ten} May 1846.

O, ruhe sanft, verklärte Hülle, in der kühlen
dunkeln Gruft; wir harren treu, bis
einst am Ziele, auch uns die Vorsicht
zu dir ruft. Wir werden einst
dich wiedersehen in den Gefilden
Jener Welt! Diess ist, wenn wir am
Grabe stehen, die Stütze, die uns
aufrecht hält.

Du, ihr Engel, komm' von Gottes Throne,
Bringe ihr die helle Siegeskrone,
Wehe Himmelsluft und Engelsruh'
Ihr mit deiner Palme zu!

Und einst, wenn auch unser sterbliches
Auge sich schliesst, dann führe, seliger Engel
Dort oben, auch uns're Seelen hinüber
in die Gefilde des Lebens, zu den seli-
gen Geistern, und lass die Vor-
angeeilten uns entgegen kommen
im himmlischen Glanze, und
uns freuen, auf goldener Harfe
spielen und singen dem der
auf dem Throne sitzt, ewiglich.

- **Quelle:** Tagebücher von Otto von Greyerz; 1872-1879; Burgerbibliothek Bern, FA von Greyerz 322
- **Kontext:** Otto von Greyerz (1863–1940) studierte Deutsche, Französische und Klassische Philologie, Geschichte und Philosophie an den Universitäten Bern, Göttingen und Berlin. 1886 bestand er in Bern das Gymnasiallehrerexamen. Otto von Greyerz setzte sich für eine Reform des Deutschunterrichts sowie für die Mundartdichtung ein. Von Greyerz begann die Arbeit an einem berndeutschen Wörterbuch, starb jedoch vor dessen Fertigstellung.



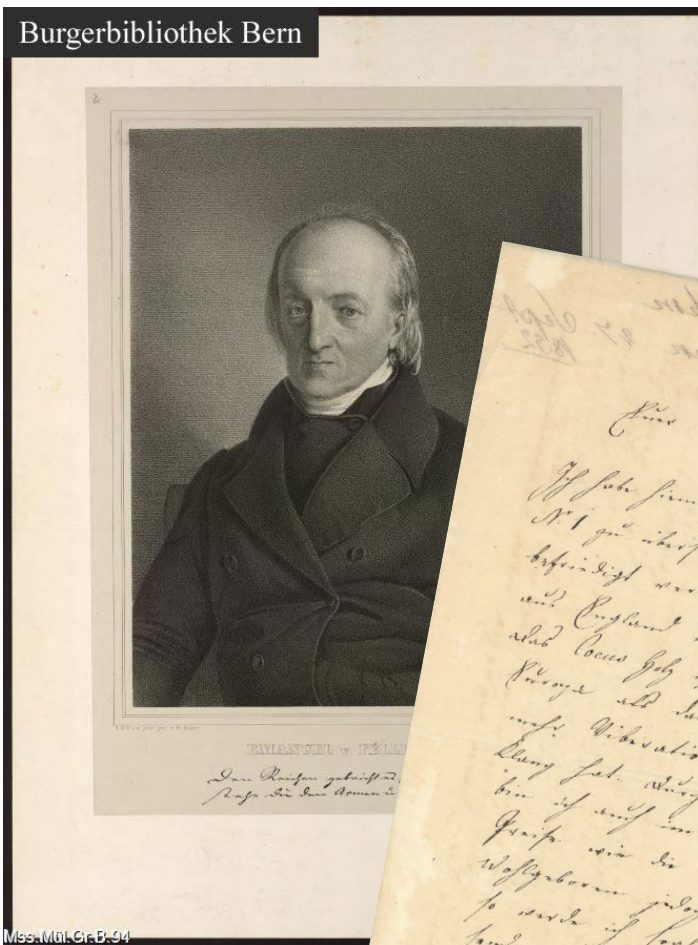
• Transkription

Tage auf dem Eichberg

Am Samstag, Nachmittag hatten also die Herbstferien angefangen, und auf Montag, waren meine Eltern Jda, Pauline u. ich zu Frau von Fischer im Eichberg eingeladen. Morgens um halb 9 verreisten wir nach Uttigen, von wo aus wir mit der 2spännigen Kutsche in den Eichberg fuhren. Ein fruchtiges Z'Nüni mit Sirop oder Bier erfrischte uns. Wir Kinder, spazierten dann im Wald herum, bauten unsere Hüttchen wieder und machten an dem alten und selben Löwenweiher Schifflis. Nach dem Essen giengen wir auf's Eichenplätzli und suchten Eicheln. Papa verreiste dann etwa um 4 Uhr. Zum Abendtrinken kamen Frau, und Fräulein Wyss, und Frau Simon. Man las Briefe aus Grönland, aber wir Kinder giengen glücklich in's Bett. Am folgenden Morgen also Dienstag standen wir sehr lustig auf und nach dem (Morgen)Essen gie spazierten wir im Gut herum und giengen wieder zum Weiher und spielten Schifflis was wir alle sehr gern spielten. Nach dem Essen giengen wir zum Weiher und fütterten die Fischchen dann hörten wir reisende Musik-kanten spielen. Es ward kälter wir giegen in's Zimmer und schauten Bilder. Um halb 5 Uhr – nachdem wir Herrn Fischers Adieu gesagt hatten stiegen wir in die 2spännige Kutsche und fuhren nach Uttigen und kamen von dort mit der Eisenbahn glücklich nach Bern zu unsern Lieben.

- **Quelle:** Korrespondenz: Böhm, Theobald Friedrich (1794-1881) [München] an Fellenberg, (Philipp) Emanuel von (1771-1844); Burgerbibliothek Bern, FA von Fellenberg 167.7 (63)
- **Kontext:** Emanuel von Fellenberg kaufte 1799 zusammen mit seinem Vater Daniel von Fellenberg (1736–1801) das Gut Hofwil in der Nähe von Bern. Dort gründete er einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb und verfasste agronomische Schriften. Zum Musterbetrieb kamen nach und nach eine ganze Anzahl von Lehr- und Erziehungsanstalten. Diese Schulen waren in ganz Europa bekannt, wovon die zahlreichen internationalen Briefwechsel Fellenbergs zeugen, die heute in der Burgerbibliothek zugänglich sind.

Burgerbibliothek Bern



Ms. M. Gr. B. 94

München J. 24. Sept. 1839.
Herrn W. Fellenberg.
Ich habe zuerst die Ehre Ihnen eine Karte von Louis Goltz
Nr. 1 zu übersenden und hoffe Sie werden damit um so mehr
befriedigt werden, als meine Karte fast meine Bitte
und England unsere Probefrüchte erhalten haben.
Als Louis Goltz ist von allen vorzüglichen Stücken in
Küchen als das Beste für Stücken vorkommt indem es
nicht Verwässerung als Stücken und Linsen der von uns
Lung hat. Auch meine eigenen Früchte in London
bin ich auf die Hände diese Stücken zu den besten
Früchte wie die von Stücken zu erhalten, sollen Sie
Wollgabeln jeder von Stücken von Stücken vorzuziehen,
so werde ich freilich auf gefälliger Augen solche ab-
geben, und bitte diese vorkommen zu unserer Verfügung
liegen zu lassen. Auf Stücken bitte ich die Linsen der
Ihren Tod. Dieser Linsen in Müll's Buchstaben in Offen
Insicht zu begreifen, indem ich mit ihm für Composition
im Abfassung sehr. Auf Stücken sollte nicht sein
Herrn W. Fellenberg.
angenehmes Th. Böhm
St. Michael's gut sein, das Instrument beginn Anfang
wie wenig vorkommt.

München J 24 Sept. 1832.

Herr Wollgast.

Ich habe ferner die Ehre Ihnen eine Note von Cocus Holz
N. 1 zu übersenden und hoffe Sie werden damit eine so wohl
befriedigt werden, als meine Noten seit meines Auftrags
aus England meine Verbesserungen enthalten haben.
als Cocus Holz ist von allen vorzüglichsten Hölzern in
Kassette als das Beste für Noten anerkannt indem es
wohl Vibration als Stumpf und Scharf der Ton wohl
lang hat. Auch meine eigenen Einkäufe in London
bin ich auf den Handel diese Noten zu den vorzüglichsten
Geräte wie die von Stumpf zu vollenden, sollten Sie.
Wollgast jedoch eine Note von Stumpf vorziehen,
so werden ich sofort nach vorfalliger Anzeige solche ab-
senden, und bitte diese einzuwickeln zu meiner Verfügung
liegen zu lassen. Außerdem bitte ich den Auftrag an
Herrn Ferd. Huber Lehrer in Musik Direktor in Garm
Justiz zu befehlen, indem ich mit ihm für Compositionen
in Abrechnung bin. Hochachtungsvoll unterzeichnet
Herr Wollgast.

Ergebener Th. Bachm.

Es wird gut sein, das Instrument beim Anschlag
ein wenig einzustellen.

• Transkription

München d. 27 Sept: 1832.

Euer Wohlgeboren!

Jch habe hiermit die Ehre Jhnen eine Flöte von Cocus Holz¹
N: 1 zu übersenden und hoffe Sie werden damit um so mehr
befriedigt werden, als meine Flöte seit meiner Rückkehr
aus England manche Verbesserungen erhalten haben.
Das Cocus Holz ist von allen vorzüglichsten Flötisten in
Europa als das Beste für Flöten anerkannt indem es
mehr Vibration als Ebenholz und dadurch der Ton mehr
Klang hat. Durch meine eigenen Einkäufe in London
bin ich auch im Stande diese Flöten zu dem nämlichen
Preise wie die von Ebenholz zu erlassen, sollte Er.
Wohlgeboren jedoch eine Flöte von Ebenholz vorziehen,
so werde ich sogleich auch gefälliger Anzeige solche ab-
senden, und bitte diese einsweilen zu meiner Verfügung
liegen zu lassen. Ausserdem bitte ich den Betrag an
Herrn Fred. Huber Lehrer u. Musikdirektor in Jhrem
Institut, zu bezahlen, indem ich mit ihm für Compositionen
in Abrechnung stehe. Hochachtungsvoll empfiehlt sich
Er. Wohlgeboren
ergebener Th. Boehm

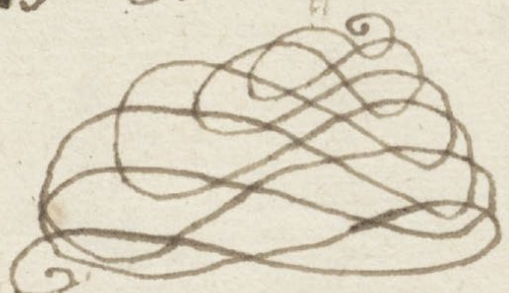
Es würde gut seyn, das Instrument beym Empfang
ein wenig einzu öhlen.

¹ Das Holz des jamaikanischen Regenbaumes ist sehr hart und dicht. Es lässt sich sehr gut bearbeiten und ist bei Drechslern sehr beliebt. Häufige Verwendung findet es im Flötenbau oder generell im Holzblasinstrumentenbau, da es den Instrumenten eine exzellente Klangqualität verleihen kann. Jamaika war 1655-1962 eine britische Kolonie.

- **Quelle:** Sammlung von Sprüchen, Liedern, Rezepten, Schutzzauber, Federproben, Bürgerbibliothek Bern, FA von Bergen 386
- **Kontext:** In dieser Sammlung aus dem Familienarchiv von Bergen sind u.a. Abschriften aus dem 'Ernewerter und künstlicher Helden-Schatz' des deutschen Dichters, Juristen, Komponisten und Alchemisten Johannes Staricius (ca. 1580-1624) enthalten. Beim 1615 erschienen "Heldenschatz" handelt es sich um ein im Laufe der Zeit in Neudrucken erweitertes Sammelsurium von mehr oder weniger „magischen“ Rezepten.

Ein schöner Stücklein
aus dem goldenen Satz
gezogen. —

Für braver Soldaten in dem Feld
für den sind zu gebrauchen, sehr auch
nützlich und dinlich. Und ist so gut und
garstig. Und man nimt dem andern
abzuschreiben gibt, ob nicht mehr so
gut und nützlich als zu vor, und seiner
Kraft gar würklich. sehr nützlich
abgeschreiben worden. Datum 1614
Decembris. A. T. T. S.



• Transkription

Ein schöner Stücklñnn
auss dem Helden schatz
gezogen.

Für braffe Soldaten in dem veld
Für den sind zu gebrauchen, sehr ~~nutz~~
nützlich vnd dienlich, vnd ist so gut vnd
gewiss, vnd wans einer dem anderen
abzuschreiben gibt, es ist mehr so-
gut vnd nützlich als zu vor, vnd seine
Krafft gar verleührt. getreüwlich
abgeschrieben worden, Datum d. 22. t.
Decembris 1725

4.

Laß dich niemand verletzen
kann und mag. —

Befand das du dich oder ganz
wunder von der Fautzwüßung gelobt
also genannt, dan für 24 Fautzer über
für Zeit, dich für getragen, dann
natürlicher weiß, allen den Waffern
Herrn fürsetzen, daß für das Mauseglu
fleißig nicht befriedigen noch ver-
letzen können, ist schon gar viel probiert
worden, probatum. —

5.

Eine Krugel zu weisen, daß
durch allen Farniß geht. —

Nimm ein wenig und Krugst, nicht so
viel als das andere, nach einem Maß
gefallen, nach Krugeln darüß lösen
die ab zum Spritus Vinj probatum

• Transkription

4.

Dass dich niemand verletzen
kan vnd mag.

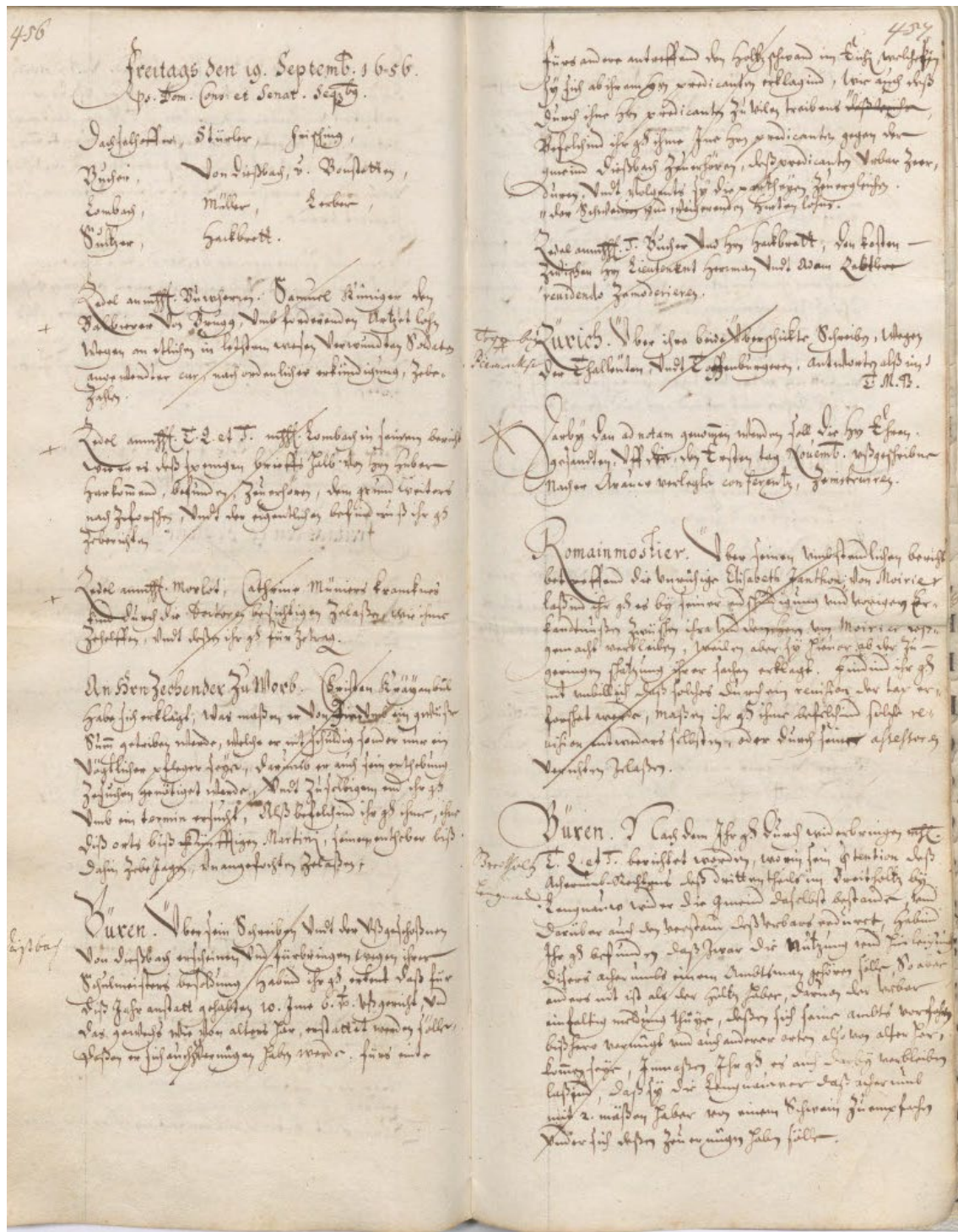
Schauw das du Seig oder Pantzer
wurtzel von der Pantzerichten gestalt
also genant, dan sie 24 Pantzer über
sie hat, bey sich getragen, benemme
natürlicher weiss, allen den waffen
Jhren scherpffe, dass sie das menschliche
fleisch nicht beschädigen noch ver-
letzen könne, ist schon gar viel brobiert
Worden, probatum.

5.

Eine Krugel zu machen, dass
Durch allen harnisch gehet.

Nim Bley vnd Kupffer, eines so
viel als das ander, nach deinem wohl
gefallen, mach Kruglen darus lösche
die ab Jhm Spritus viny probatum.

- **Quelle:** Ausschnitt aus einem Ratsmanual von 1656, Signatur: Staatsarchiv des Kantons Bern, A II 437, S. 456f.
- **Kontext:** Die Ratsmanuale dokumentieren die politischen Entscheidungen des Grossen und Kleinen Rates der Stadt und Republik Bern zwischen 1450 und 1798. Die Ratsmanuale bilden oft den Einstieg in die Recherche zu einem historischen Ereignis des Mittelalters / der Frühen Neuzeit.



• Transkription

Freitags den 19. Septemb[ris] 1656.

Ps. Dom. Cons. et Senat. Seq. [Praesentes Domini Consilii et Senatus sequuntur]

Dachselhoffer, Stürler, Frisching

Bucher, von Diesbach, u[nd von] Bonstetten,

Lombach, Müller, Lerber,

Sultzer, Hackbrett.

Zedel an mhh [mein hochgeehrter Herr] Bucheren: Samuel Kuniger den

Balbierer von Brugg, vmb forderenden Artzet lohn

Wegen an etlichen in letsten wesen Verwundten Soldaten

angewendter cur, nach ordenlicher erkündigung, zebe-

Zahlen.

Zedel anmhh T. Q. et T.² mhh Lombach in seinem bericht

wie er esdess springen brieffs halb von Hrn Huber

harkommend, befunden, zeuerhören, demgrund weiters

nach zeforschen, vndt der eigentlichen befindnuss ihr gn[aden].

Zeberichten

Zedel anmhh Morlot, Catherine Müniers Krancknes

Kind durch die Doctoren besichtigen zelassen, wie ihme

zehelffen, vndt dessen ihr gn[aden]. fürzetrag[en].

An Hrn. Zechender Zu Worb. Christen Kräyenbul

Habe sich erklagt, was massen er Von Jme Vmb ein gwüsse

Summ getriben werde, welche er nit schuldig sonder nur ein

Vögtlicher pfleger seye, darumb er auch sein enthebung

Zesuchen genötiget werde, Vndt zuselbigem end ihr gn.

Vmb ein termin ersucht, Alss befehlchind ihr gn. Ihme, ihne

diss orts biss künftigen Martini, seinem entheber biss

dahin zebejagen, Vnangefochten zelassen

Büren. Über sein Schreiben vndt der Vssgeschossene

Von Diesbach erscheinen vnd fürbringen wegen ihres

Schulmeisters besoldung, habid ihr gh erkennt dass für

diss Jahr anstatt gehabt 10. Ime 6 [pfund] usgericht, vnd

das gewechs wie von alter har, erstattet werden solle,

dessen er sich auch vermügen haben werde. Fürs einte [S. 457]

² Teusch Quaestor et Tribuni = Deutsch-Seckelmeister und Venner

fürs andere antreffend den Holtzschwand im Eichi, welcher
sÿ sich ab ihrem Hrn. Predicanten erklagind, wie auch dess
durch ihre Hrn recicanten zu vilen treibens
Befelchind ihr gn ihme Ire Hrn predicanten gegen der
Gmeind Diessbach zeuerhören, dess predicanten Vrbar zeer-
duren, vndt volgets sÿ die partheÿen zeuerglichen.
" der Schweinen vnd weigerenden Hirten lohns.

Zedel anmhh T. Bucher vnd Hrn Hackbrett, den Kosten
Zwischen Hrn. Lieutenant Herman vndt Adam Zektler
revidendo zemoderieren.

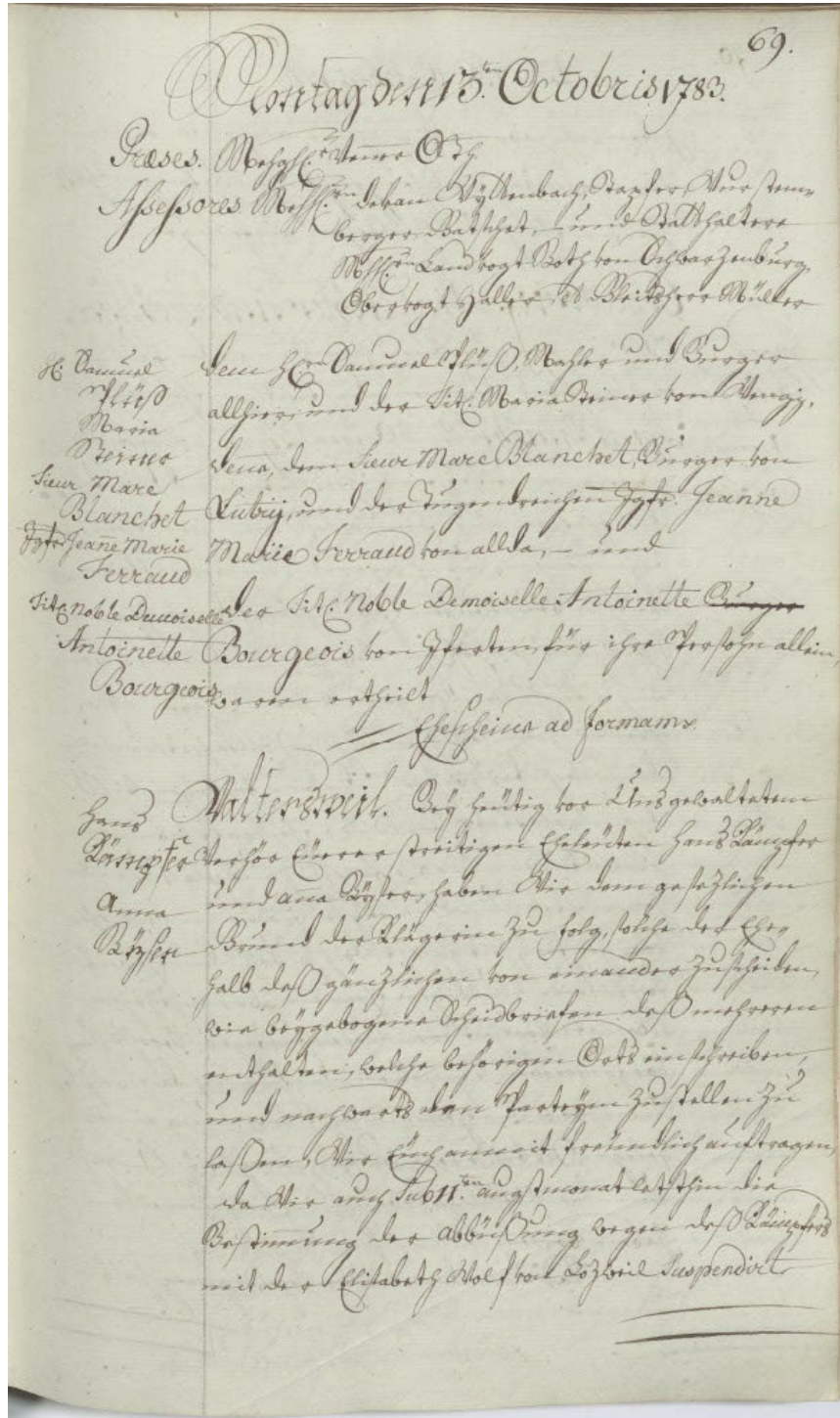
Zürich. Über ihre beide Überschickte Schreiben, wegen
der Thalleüten, vndt Toggenburgeren, Antworten alss im T. M. B. [Teusch Missiven
Buch]

Darbÿ dan ad notam genommen werden soll die Hrn Ehren-
gesandten, vff die, den Ersten tag Nouemb[ris] vssgeschribne
Nacher Arauw verlegte conferentz, zemistruiren.

Romainmostier. Über seinen vmbstendlichen bericht
betreffend die vnrühige Elisabeth Janthon von Moirier
lassind ihr g. es nÿ seiner endschuldigung und vorigen Er-
kandtnussen zwüschen ihre und den Hrn von Moirier uss-
gmacht verbleiben, weilen aber sÿ hieuor ab der zu-
geringen schatzung ihrer sachen erklagt. Findind ihr gn.
nit unbillich dass solches durch ein revision der tax er-
forschet werde, massen ihr gn. Ihme befelchind solche re-
vision entwederds selbst, oder durch seine assessoren
verrichten zelassen.

Büren. Nachdem Ihr gn. Durch widerbringen mh
T. Q. et T. berichtet worden, wo ein sein praetention dess
AcherumbRechtens dess dritten theils im Breitholtz bÿ
Lengnauw wider die Gmeind daselbst bestanden, vnd
darüber auch den verstand dess vrbars erdurrt, habind
Ihr gn befunden dass zwar die Nutzung und Hinleichung
Diesers acher umbs einen Ambtsman gehören sölle, S aber
anders nit ist als der Holtz haber, daruon der Vrbar
einfaltig meldung thüÿe, dessen sich seine ambts vorfahren
bisshero vermügt und auch anderer orten also von alter her-
kommen seÿ, Inmassen Jhr gn es auch darbÿ verbleiben
lassind, dass sÿ die Lengnauwer dass acher umb
mit 2 mässen haber von einem Schwein zu empfachen
vnder sich dessen zeuermügn haben sölle.

- **Quelle:** Ausschnitt aus einem Chorgerichtsmニュアル, Signatur: Staatsarchiv des Kantons Bern, B III 723, S. 69ff.
- **Kontext:** Das Chorgericht kümmerte sich in der Frühen Neuzeit unter anderem um Scheidungen, uneheliche Schwangerschaften und sonstige sittliche Vergehen. Interessante Quellen für Familienforschung, befinden sich oft in den Kirchgemeindearchiven



• Transkription

Montag den 13ten Octobris 1783.

Prases. Mehgh Venner Oth.

Assessores Mehgh Dekan Wyttenbach, Stapfer, Wurstem
berger, Gatschet, und Statthalter

Mhh Landvogt Both von Schwarzenburg,
Obervogt Haller, et Gleitsherr Müller

Dem Herr Samuel Plüss, Mahler und Burger
allhier, und der Tit. Maria Steiner von Wengig,
denne, dem Sieur Marc Blanchet, Burger von
Lutrÿ, und der tugendreichen Jgfr Jeanne
Marie Ferraud von allda, und

Der Tit. Noble Demoiselle Antoinette
Bourgeois von Iferten [Yverdon], für ihre Persohn allein,
waren ertheilt
Eheschein ad formam

Waltersweil. Beÿ heütig vor Uns gewaltetem
Verhör Eürer streitigen Eheleüten Hans Kämpfer
und Anna Ryser, haben Wir dem gesezlichen
Grund der Klägerin zu folg, soclhe der Ehe-
halb dess gänzlichen von einander zuscheiden,
wie beÿgebogene Scheidbriefe dess mehreren
enthalten, welche behörigen Orts einschreiben
und nachwerts den Pareÿen zustellen zu
lassen, Wir Eüch anmit freundlich auftragen,
da Wir auch sub 11. Augustmonat letsthin die
Bestimmung der Abbüssung wegen dess Kämpfers
mit der Elisabeth Wolf von Lozwil suspendirt [S. 70]

haben; als haben Wir ihme anheüte eine
fünzfzehntägige Chorgerichtliche Gefangenschaft
hinder Eüch ausszustehen auferlegt.
Scheidbrief. Wir Richter und Rechtspre-
cher thund kund hiemit. Als dann heütigen
Tags vor uns erschienen, die streitigen Eheleüth
Hans Kämpfer und Anna Ryser von Waltersweil
letstere mit Beÿstand ihres Vaters und darauf
die Ehefrau aus Grund dess von ihrem Ehemann
begangenen und von uns unterem 11. Augusti
letsthin beurtheilten Ehebruchs auf die gänzliche
Scheidung geschlossen der Ehemann dann darwider
nichts einzuwenden gewusst hat. Si haben Wir
ihre in ihrem rechtlichen Schluss willfahret, unnd
demnach das zwischen diesen Parteÿen biss
dahin gehaftete Band der Ehe, kraft habenden
Gewalts, von nun an gänzlich aufgelösst und

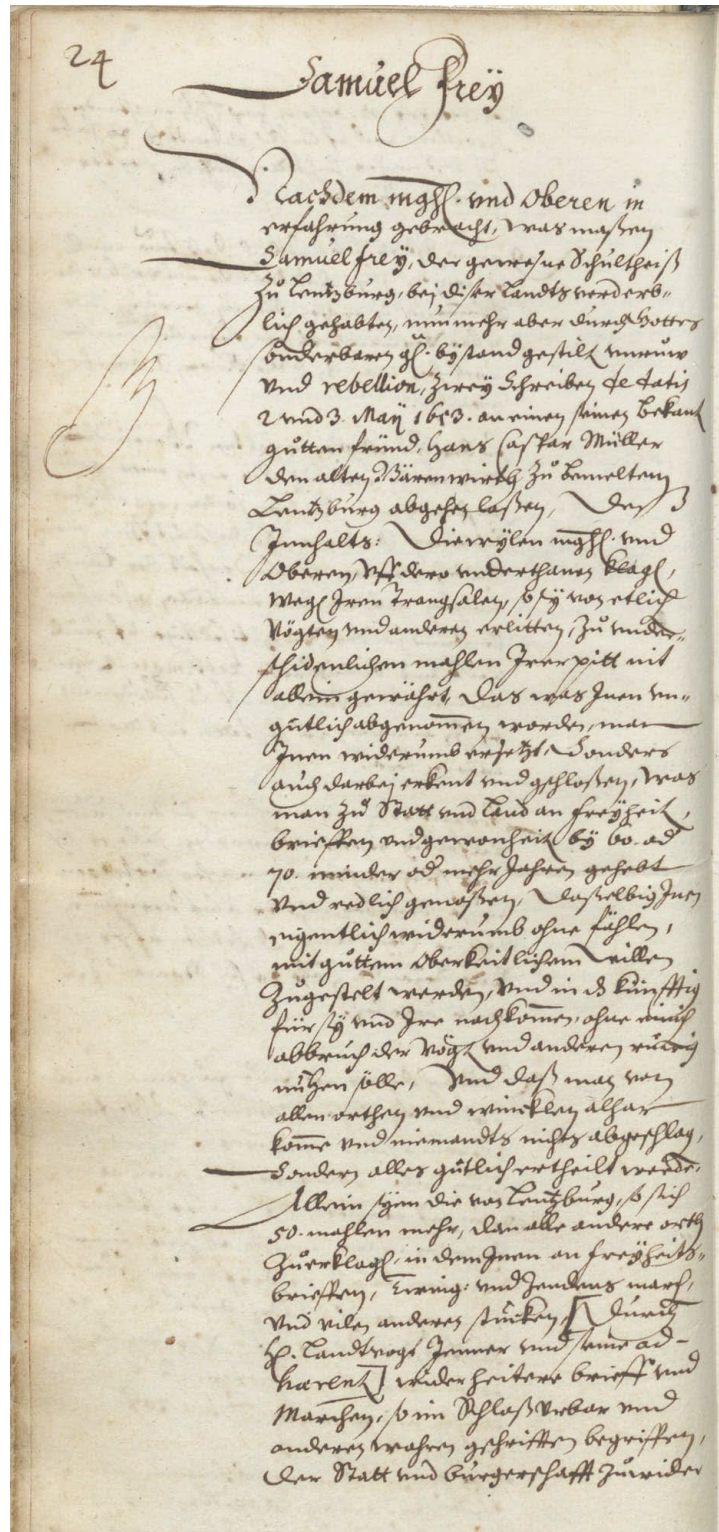
Zerrichtet, und sie beyde wieder in ihre eheworige Freyheit gesetzt, doch so, dass dem Eheweib sechs, dem schuldigen Ehemann aber achtzehn Monat Wartzeit vor anderwärtiger Verehelichung vorgeschrieben seyn sollen, dafür sich dann beyde, und zwar der Ehemann mit Vorweisung eines Zeugnisses besserer Ausführung bey Uns nun die allfällige Bewilligung anzumelden haben werden.

Was dann die dieser Scheidung halb [S. 71]

Vom 13ten Octoberis 1783.

aufgelauffene Unkosten betrifft, so haben Wir den Ehemann als unterliegende Parthey der Theilung zeitlichen Guts aber die Parteÿen an den Competirlichen Richter gewiesen. Petterlingen Gubernator. Wir haben die annoch unter dem Herzen der Jeanne Mieville von Sedeilles liegende Leibesfrucht dem Herrn Commissario Benjamin Jomini von Petterlingen als geständigen Vater, Geschlechtnamens, Heymats und Erhaltung halb als unehelich zugesprochen, dergestalten, dass er dieselbe sechs Monat nach der Geburt gegen Erlag drey Kronen Armenlohn an die Mutter zur alleinigen Verpflegung übernehmen und um alle dieses Paternitats Geschäfts halb ergangene Unkosten auf Moderation hin verfällt seyn solle: wie Abbüßung dieses in Sachen Ehebruchs betreffende haben wir solche in Betrachtung der gethanen Selbst-Anzeige als eines ledigen Fehlers, wie die Geseze vorschreiben, es seÿe durch abbüßung an Leib oder Gelt bestimmt, und übrigen dem Vater von Bestens wegen das Beneficium Silentÿ gestattet, mithin Euch Unhh Gubernator freündlich auftragen wollen, gegenwärtiges in der Stillbehörige Orts einschreiben zu lassen, auch einen Toleranzschein, und Verzeichnuss Unserer Kammer-Gebühren diesem Schreiben beygefügt. ob id[em]: Toleranzschein ad formam

- **Quelle:** Ausschnitt aus einem Turmbuch. Signatur: Staatsarchiv des Kantons Bern, B IX 476, S. 24-28.
- **Kontext:** Im Berner Käfigturm und manchmal auch im nicht mehr vorhandenen Martiliturm wurden Verhöre (meist unter Folter) durchgeführt. Menschen waren dort in – heute würde man sagen – Untersuchungshaft. Die Turmbücher dokumentieren diese Fälle.



• Transkription

Samuel Frey
Nachdem mgh. und Oberen in
erfahrung gebracht, was massen
Samuel Frey, der gewesene Schultheiss
Zu Lentzburg, bei dieser Landtsverderb-
lich gehabten, nunmehr aber durch Gottes
sonderbaren G[naden]. bystand gestilt unruf
vnd rebellion, zwey Schreiben de datis
2 vnd 3 May 1653. an einen seinen bekannt[en]
guten fründ, Hans Caspar Müller,
den alten Bärenwirth zu bemeltem
Lentzburg abgehen lassen, dess
Inhalts: Diewylen mgh. vnd
Oberen, vff dero vnderthanen klag[en],
weg[en] Iren Trangsalen, so sy von etlich
Vögten vnd anderen erlitten, zu vnder-
schidenlichen mahlen Irer pitt nit
allein gewährt, das was Inen vn-
gütlich abgenommen worden, man
Inen widerumb ersetzt, Sonders
auch darbey erkennt vnd geschlossen, was
man zu Statt vnd Land an Freyheit,
brieffen vnd gewohnheit by 60. od[er]
70 minder od[er] mehr Jahren gehebt
vnd redlich genossen, dasselbig Jnen
eigentlich widerumb ohne Fähen,
mit guttem Oberkeitlichem Willen
Zugestellt werden, vnd inchkünfftig
für sy vnd Jre nachkommen, ohne einich
abbruch der vögt vnd anderen rüerig
muhen solle, Vnd dass man von
allen orthen vnd winkeln alhar
komme vnd einandts nichts abgeschlagen,
sondern alle gutlich ertheilt werde.
Allein seye die von Lentzburg, so sich
50. mahlen mehr, dan alle andern orth
Zuerklag[en], in dem Jnen an Freyheits-
brieffen, Twing- vnd Zendens march,
vnd vilen anderen stuken (durch
H. Landvogt Jenner vnd seine ad-
harenz) wider heitere brieff vnd
marchen, so ein Schlossvrbar vnd
anderen wahren gschritten begriffen,
der Statt vnd burgerschafft zu wider [//]
entzog[en] worden, bisshar noch einmahlen
erschienen, sinders sich von dem Schwartzem]
Prieser, und anderen welche bishar
der Statt giff gewesen, abschrecken lassen.

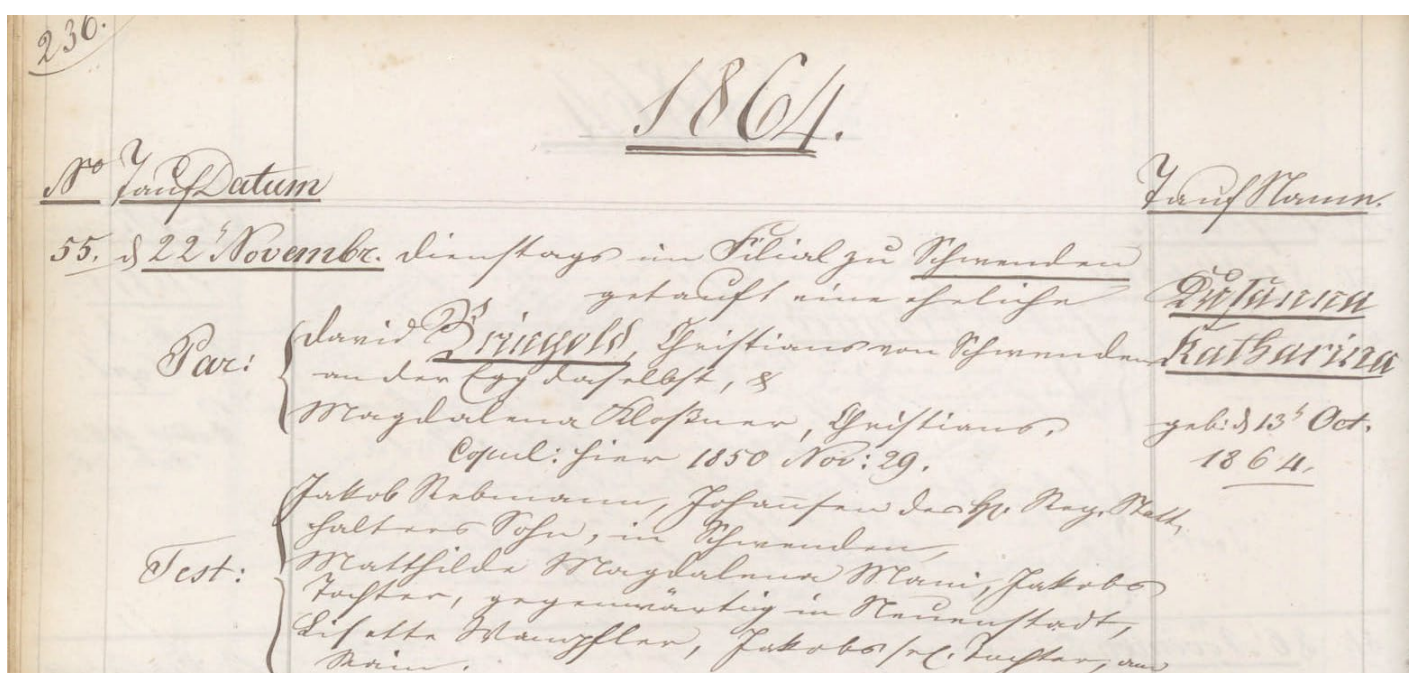
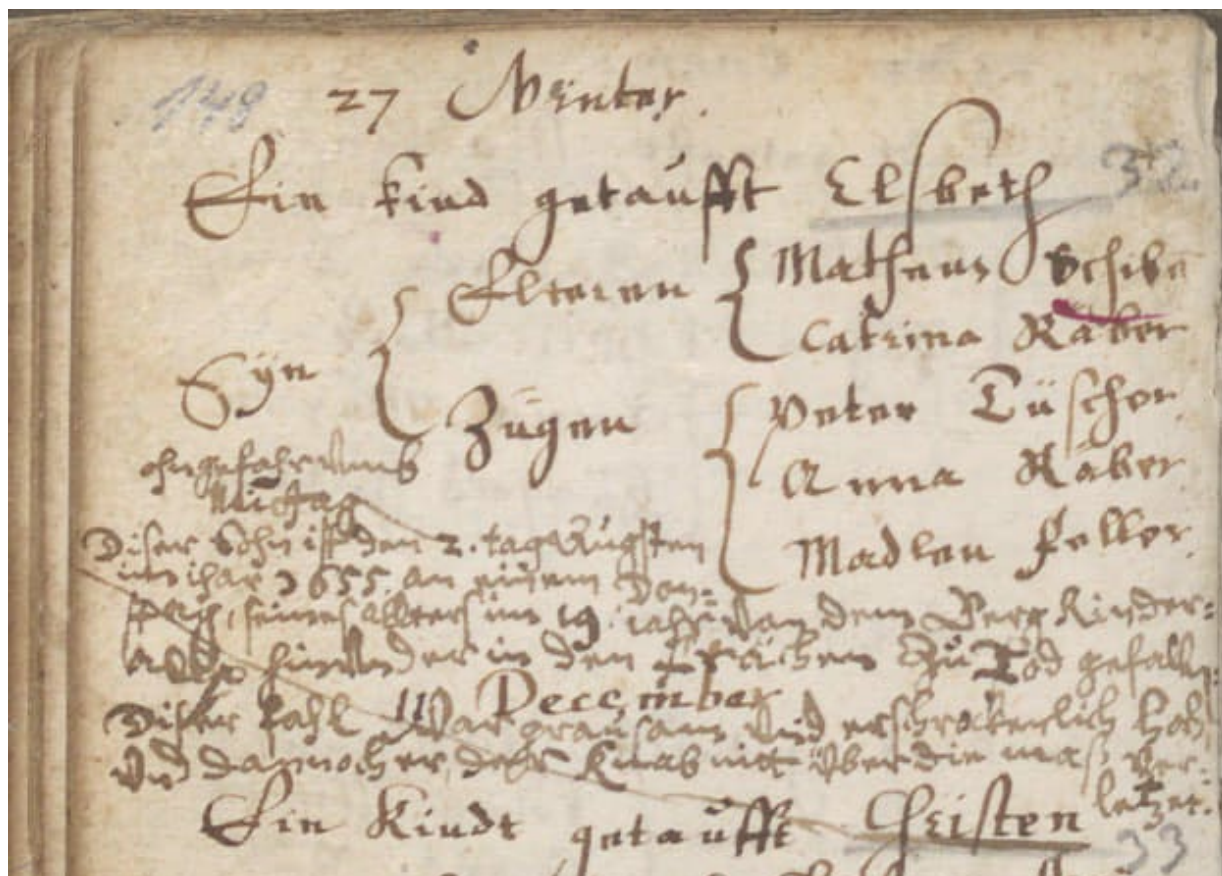
vnd sÿe nit vmb ein batzen gefahr, was
man nur bej der Oberkeit jezmahlen
anhalte, werde man gern versicherung geb[en],
Söllint nur von Räthen vnd Burgeren
auch gemeiner burgerschafft, damit die
Oberkeit den recht[en] ernst seche (vssert
den bewussten gifftigen) alhier zu er-
scheinen absenden, so sÿe Jre vorige sache
wie auch die sÿne (als der, wie alle
Welt bekannt, vmb unsschuld verklagt
worden.) alles genzlich ufgehebt, Vnd
werdint alle die jenig[en], so vorhin in Ehr
vnd trüwen des Regiments gsin, vnd vumb
vnschuld, wie am Ta verstossen worden,
gwüsslich widerumb in vorige stell
gesetzt, vnd also bei vorig[en] rechten
vnd brüchen erhalten, vnd die schuldig[en]
wir billich zurück gehalt[en] werden.
Darumb sölle man fürterhin nit mehr
wie bishar schlaffen, sondern vf-
wach[en], vnd man Jme niemandts bej-
steh[en] wölle, hab er es so vil als die
anderen alle samen, als ein Amptman
vnd diener darzu zu reden,
Nochmahlen vmb Gottes willen bittend,
dass man nit nur Räth vnd Burg[er], sond[ers]
ein ganze gemeine Burgerschafft, so alle
antreffe, zusammen beschike, vnd vmb alle
der Statt Lentzburg vorgehabte Freÿ-
heit, March[en] vnd nutzungen bej der
Oberkeit demutig anzuhalt[en], einen vss-
schutz nach Bern schike.
Sonderlichen aber senethalben ein
Vmbfrag halte, wÿlen er bei der
Oberkeit allerdingen faltsch vnd lätz
angeben worden, ob der eint oder
ander etwas ob Jme zuklagen, vnd
darumb ein mehr machen, Wan
sölches gescheche, wölle er alsdan ohne
beschwärd der Statt, den sachen wol
wüssen zuthun, damit man gwüsslich [//]
allerseits zu erwünschten Zweck
der Freÿheiten vnd Cösten gelang[en]
möge, mit bitt Jme eines vertrawt
Mann hinuf zuschicken, dan er nit
glegenheit gehabt habe, nach nothurfft
zuschrieb[en].
Vnd nun hochgenant mgh. vnd bern
bej dieser so wol schriftt: als hieuer
mundtlich gethanen anweisung ver-

spürt, dass die von Lentzburg sich von der Oberkeit ab vnd zu der ungehorsammen Partheÿ gewendet, Auch sich darbey erjnnere, dass Jme freÿen bej geleisteter Eidtsglübt verboten gewesen, sich der bisharig[en] Lentzburgischen factionen, vnd der Hohen Oberkeit Vnruw erweckend[en] geschefften, Jnskünfftig mit rath, that noch anderer gmeinschafft bim wenigsten weithers nit zu beladen noch theillhafft zu machen, Als haben wolermelt Jr gn[aden] Jnne in Verhafftung genommen, vnd gfenglich verwahren, auch volgents, zu wasend vnd vss was bewegenuss er diss gehthan, zu unterschiedenlich mahlen, vnd letstlich den 13. Aug[ust] 1653. durch der hochgeacht. woledlen E. f. f. f. v. w. H. H. Carolu von Bonstetten, H. Niclauss Lombac dess kleinen: Jr Jost von Muralt vnd H. Abraham Jm Hof des grossen raths der Statt Bern ernstwörtig befragen vnd examinieren lassen, der hatt nun sich volgender massen verantwortet vnd entschuldiget: Es habe der Schreiber Heinrich, so bej H. Landtschreiber zu Lentzburg diener gsin, vor etwas Zeits, in bÿsÿn des jetzig[en] H. Schultheiss Strussen vnd rudolff Hüsslers daselbst, Jme vnwüssend, in das Stattbuch oder Handveste zu Lentzburg, nach usswÿss und anderwertiger Insetzung zweÿer[//] oder mehr bletteren, geschriben vnd geradiert, gleich als was er es gethan hette, vnd sein eigne gschrift were, so da gedienet zu grossem nachtheill der Freÿheiten vnd rechten mgh. vnd hingeg[en] zum nutzen vnd Jnkommen der Statt Lentzburg, alles wider recht vnd billigkeit. Wessweg[en] mit nur er Freÿ: Sonder auch der damahls gewesne Stattschreiber Freÿ, so dessweg[en] vmb den dienst kommen, in höcste ungelegenheit gerath[en], vnd daruss geschlossen worden, wÿlen er Freÿ söliche vngelegenheit mit disem Freÿheitbuch verubt, Er dannenhar

auch gut gnug vnd ein Vrsach gsin sÿe,
dass die gleich hernach vnder dem H.
Landvogt Jenner zu grossem nachtheil
mgh. rechten vnd gerechtigkeiten
verenderten lange Jar gestandenen
Twingmachsteinen also vssgegrab[en]
vnd verenderet worden, da doch er
damahlen so wenig als bÿ der feltsch[en]
Verenderung des Stattbuchs nit geg[en]-
würtig, sinder abwesend, vnd schon
zu Brugg in seinem Vnfahl gsin, vnd
wÿlen nun er erst siderhar vff diese
noch vnerörtherte Jme Zugemessne
Faltschheit kommen, Als habe er disere
Schreiben gan Lentzburg abgeh[en] lassen,
sein vndschuld zuerweissen, dass die
vnderthanen vnd gmeine burg[schaft] daselbst
mit Jren beschwerden vnd klagpunten
erschÿnen söllint, wÿlen mgh. sich
anerbotten allen jlaghafften in Jren
beschwerden der gebühr nach zu will-
fahren, Bÿ welchem das man
wurde gesehen vnd erfahren haben,
ob er des eint vnd anderen, so Jme zu-
gemessen worden, ein Anstifter vnd
in der That geleisteter gsin were od[er]
nit, dass aber das eint
vnd ander zur anweisung der rebellion
Jmme möchte andüet werden, sÿe gantz
vnd gar sein verstand nit: sinder ein
allweg das wider spil gewesen
als der jederwÿlen ein hohes vnd [/]
grosses missfallen, ab der dem gantz[en]
Vatterland hochschädlichen rebellions-
sach gehabt vnd getragen, dass er
auch restenklich glaube, ein fahl er
domahlen in Person zu Letzburg ge-
wesen, Er vssert allem Zweiffel
die alda sich erzeugte rebellion wollte
verhütet vnd abgewendt hab[en], wie
er dan mit Hilff dess H. Landvogt
Lerbers, in der vor 12 Jaren zu Thun
eröigt vnruw, auch etlich daselbst
zu Lentzburg vfgewesene rebellen
abgemahnt, versühnt vnd zu ruwen
gewisen vnd gebracht habe.
Sonst könne er nit in abred sein, das
dass er durch das wort schwartzer Priester,
dem H. Kammerer zu Lentzburg
verstanden habe, Auch die Jenig[en]

Christtuge genamset, welche es nit
mit der Statt vnd dero Gerechtig-
keit hab[en] halt[en] wollen.
Vor mgh. Rätth vnd Burgeren, Jst der Jn 14
wuchen lang in der Jnsul verhafft Samuel Frey,
zu verdienter abstraffung seines bekanten
abermahligen verbrechens, erbend abrtag Costens,
vnd 1'000 [pfund] buss, zu handen der Jnsul, vff
Gnad hin Ehr: vnd wehrlooss gestellt, vnd
darzu Jmme sein hauss vnd Wohnung alhier,
zur Gefangeschafft vnd absönderung von
aller ehrlichen gesellschaft (vssert der besuchung
der Kirchen, so Jmme Zum Gottsdienst zugelassen.)
geben worden, Jnne zumselben Eidtlich zuuer-
binden. Darzu sol er by seiner ledig-
lassung bekennen, mit dem Jn bewüssten
eines schreib[en], beides des H. Predicant[en] zu
Lentzburg, wie ach H. alt landvogt Jenner
vnutlich gemeint zu hab[en], Als der Jme
Herrn Jenner für einen Ehrlich Herrn
halte, der anders nüt gethan, als was er
Ampts vnd empfangene befelchs halb, thun
söllen. Actum 6. Septemb[ris] 1653.
Ist grichtet tags obstath.

- **Quelle:** zwei Beispiele von Kirchenbüchern. Signatur: Staatsarchiv des Kantons Bern K Diemtigen 3, S. 148f und K Diemtigen 9, S. 236 f.
- **Kontext:** Vor 1875 wurden alle zivilstandesamtlichen Daten in sogenannten Kirchenbüchern erfasst. Sie sind online zugänglich. Es gibt Tauf-, Ehe- und Totenrodel.



• Transkription

Erster Eintrag aus 1. Beispiel 1637:

«148 [in Bleistift] 27 Winter[monat = November]
Ein Kind getauft Elsbeth
Sÿn Elteren Matheus Schiblii, Catrina Räber
Sÿn Zügen Peter Tüscher, Anna Räber, Madlen Feller»

Erster Eintrag aus 2. Beispiel 1864:

«236 1864
No TaufDatum Taufname
55 d[en] 22 November dientags in Filial zu Schwenden
getauft eine eheliche Susanna Katharina geb[oren d 13t Oct. 1864
Par[entes = lat. Eltern] David Bringold, Christians von Schwenden an der Egg
daselbst
Magdalena Klossener, Christians
Copul[iert = verheiratet]: hier 1850 Nov. 29.
Test[es lat. = Zeugen, Paten] Jakob Rebmman, Johannsen der H Reg.Statt-
halters Sohn, in Schwenden,
Mathilde Magdalnea Mani, Jakobs
Tochter, gegenwärtig in Neuenstadt,
Lisette Wampfler, Jakobs sel[ig] Tochter, am
Rain.»

Kommentar:

Der Aufbau der Taufeinträge ist immer gleich. Es erfolgt der Name des Kindes ohne Familiennamen, es folgen die Namen der Eltern und anschliessend der Zeugen.
Das Taufdatum entspricht nicht dem Geburtsdatum – meistens einige Tage versetzt.